

## **Umweltbezogene Stellungnahmen :**



**Baden-Württemberg**  
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Esslingen, den 13.09.2018  
Name Dr. Andrea Neth  
Durchwahl 0711 / 904 45 243  
Aktenzeichen

 B-Plan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ in Bonfeld. Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege

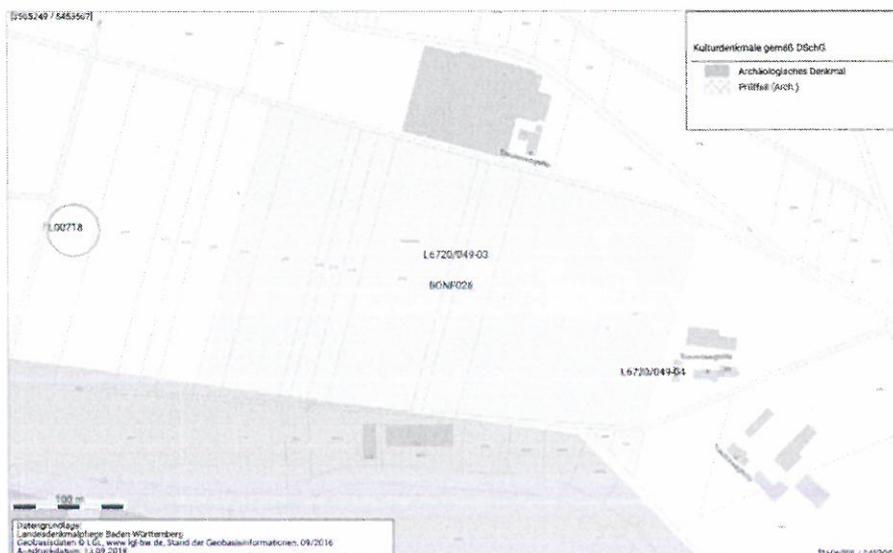
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen dazu Stellung wie folgt:

**1.) Darstellung des Schutzgutes**

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten archäologischen Prüffalls: BONF026 (Kulturdenkmal Nr. 16 in der Denkmalliste). Großflächige Verfärbungen in Luftaufnahmen weisen auf das Vorliegen archäologischer Befunde hin. Am Westrand der überplanten Fläche zeichnet sich in einem 2017 aufgenommenen Luftbild sehr deutlich ein rechteckiger Grundriss, wohl ein Steingebäude, ab (L00718). Die Prüffallfläche ist demnach bis an den Westrand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erweitern. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 21.09.18  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Frau Koschel  
Aktenzeichen: 2511 // 18-07358

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchäcker IV", Gemarkung Bonfeld der Stadt Bad Rappenau, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6720 Bad Rappenau)**

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben Az. BPL/Gewerbegebiet Buchäcker IV vom 03.08.2018

Anhörungsfrist 28.09.2018

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Die Planfläche liegt nahezu vollständig außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Lediglich der südliche Teil der Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes des ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Bad Rappenau (LUBW-Nr. 34). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Bergbau**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:

"Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Michael-Klaus", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.

Eine Gewinnung von Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, wären damit möglicherweise verbundene bergbauliche Einwirkungen auf das Grundeigentum zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet."

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gewinnung von Steinsalz im vorgenannten Feld derzeit nicht geplant ist.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

**Bauen, Umwelt und Nahverkehr**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Herr Weller

Telefon 07131 994- 570

Fax 07131 994- 83-570

E-Mail Frank.Weller  
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer K404

Unser Zeichen 2018- 3075- BLPL

Datum 05.10.2018

**Vorhaben: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchäcker IV"**  
**Ort: Bad Rappenau-Bonfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

**Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung von Bonfeld und grenzt an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Buchäcker“ an. Direkt angrenzend verlaufen keine klassifizierten Straßen, jedoch befindet sich das Plangebiet in der Nähe zur BAB 6, L 549, L 1107 und K 2041.

Zu Punkt 5.3.1 (S. 26) der Begründung (Teil B-1) haben wir folgendes anzumerken:

- Bei der Knotenpunktsform ist der Nachbarknoten nicht bedeutungslos, z. B. besteht bei Überstauung eines Kreisverkehrs keine Eingriffsmöglichkeit mehr, wenn dadurch der vorgelagerte Knotenpunkt mit überstaut wird – dies gilt nicht nur beim alltäglichen Betrieb sondern auch bei Unfällen.
- Die Wechselwirkungen wären nur durch eine Simulation des Gesamtsystems erkennbar; es sollte im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Heilbronn, geprüft werden, ob eine Simulation des geplanten Gesamtsystems gefordert werden sollte.

Ansonsten haben wir folgende Anmerkungen:

- Im betrachteten System fehlt völlig der Bezug auf den Knoten L 1107 / Wilhelm-Hauff-Straße, der im Abstand von nur ca. 100 m westlich des KP 3 L 1107 / Rampe A 6 West liegt und durch eine Lichtsignalanlage geregelt ist. Dies ist im Widerspruch zum letzten Abschnitt bei Punkt 4.2.4. Es gibt bereits heute eine Überstauung der Linksabbiegespur auf L 1107 / Rampe A 6 West

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1,10,12,60 Rathaus  
Stadtbahnlilien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

## **Landwirtschaft**

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Ein Flächenverbrauch von 8 ha bedeutet ein enormer Verlust für die Landwirtschaft.

Nach §1 Abs.6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen hierfür die Anwendung der Digitalen Flurbilanz ([www.flurbilanz.de](http://www.flurbilanz.de)).

### **Hinweise:**

Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 (3) BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden.

Als Alternative zum leider regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen regen wir folgende Maßnahmen an:

- Entsiegelung von bebauten Flächen
- Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen
- Verbesserung bestehender FFH-Gebiete
- Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

## **Abwasser / Entwässerung**

Für die fachtechnische Stellungnahme sind in der Begründung des BBPL folgende Punkte einer entwässerungstechnischen Vorplanung darzulegen:

- Ausreichende Kläranlagenkapazität.
- Ausreichende Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation.
- Beschreibung des geplanten Entwässerungssystems.
- Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit anfallenden Niederschlagwassers. Berücksichtigung erforderlicher Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsflächen des anfallenden Niederschlagwassers.
- Ist die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben?